



# Was sucht der Prüfer?

## Steuerliche Betriebsprüfung der Zahnarztpraxen – Teil I

*Das Finanzamt kündigt eine Außenprüfung in Ihrer Praxis an, die sich auf die Einkommenssteuer 1998 bis 2000 und wegen Ihres Eigenlabors auf die Umsatzsteuer 1998 bis 2000 erstrecken soll. Bereits in zwei Wochen will der Prüfer bei Ihnen vorstellig werden. Sie fragen sich: „Habe ich etwas verkehrt gemacht? Was sucht der Prüfer?“. Der Autor dieses Beitrags, Horst Langer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater aus Ingolstadt, erläutert in dieser Ausgabe Hintergründe, Formalien und Möglichkeiten des Einspruchs. In der Dezember-Ausgabe des BZB wird er über Ablauf der Betriebsprüfung, Schlußbesprechung und mögliche Einwendungen Aufschluß geben.*

**B**evor Sie angesichts der bevorstehenden Betriebsprüfung nervös werden: Sehen Sie sich die Steuerbescheide der zu prüfenden Jahre an und eruieren Sie, ob diese Bescheide bestandskräftig sind, ob der Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO ergangen ist oder ob ein Vorläufigkeitsvermerk angebracht worden ist. Sollten die Bescheide unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sein, wußten Sie ja schon, daß Sie auf der Prüfungsliste waren.

### Hintergründe

Bestandskräftige Bescheide sind schwer zu ändern. Der Prüfer benötigt schon neue Tatsachen, um hier an mehr Steuern zu kommen. Das Erscheinen des Prüfers kann verschiedene Gründe haben:

- Sie sind einfach an der Reihe. Zahnärzte werden in der Praxis nur alle zehn bis 15 Jahre geprüft, da sie in der Regel ein Mittelbetrieb sind.
- Die konkrete Prüfung kann bei Ihnen durch einen Praxiserwerb bzw. die Aufnahme eines Kollegen, durch das hohe Mehrergebnis der vorangegangenen Prüfungen oder auch durch eine zufällige Auswahl bedingt sein.

- Eine Kontrollmitteilung liegt dem Finanzamt vor, z. B. der Umsatz beim Zahnarzlabor oder die Gutschrift vom Goldlieferanten.
- Die Bescheide waren unter Vorbehalt der Nachprüfungen ergangen.

Sofern die Prüfungsanordnung nicht bereits gegenüber Ihrem Steuerberater bekanntgegeben wird, sollten Sie sich umgehend mit ihm in Verbindung setzen. Ihr Steuerberater wird für Sie zunächst die formelle Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung überprüfen. Die Prüfungsanordnung hat zwingend die Rechtsgrundlagen der Außenprüfung, die zu prüfenden Steuerarten und den Prüfungszeitraum zu enthalten. Zur Begründung genügt in der Regel die Angabe der einschlägigen Paragraphen der Abgabenordnung. Weicht der Prüfungszeitraum allerdings vom üblichen Prüfungszeitraum (für Mittelbetriebe drei Jahre) ab oder wird der Prüfungszeitraum erweitert oder erweist sich die Prüfung als sonst nicht routinemäßig, so muß die Begründung die vom Finanzamt angestellten Ermessenserwägungen enthalten.

### Formalien

Durch eine Änderung der Betriebsprüfungsanordnung wurde der Verwaltung erleichtert, den Prüfungszeitraum nach vorne oder hinten zu erweitern, insbesondere, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen oder mit dem Verdacht einer Steuerstraftat zu rechnen ist. Die Festlegung des Prüfungsbeginns bzw. des Prüfungsortes stellen eigenständige Verwaltungsakte dar, obwohl sie in der Praxis immer zusammen mit der Prüfungsanordnung erfolgen. Die Unterrichtung des Steuerpflichtigen bzw. seines Beraters über die Prüfung hat in einem angemessenen Zeitraum vorher zu erfolgen. Die Verwaltung betrachtet bei einem Mittelbetrieb einen Zeitraum von zwei Wochen als angemessen. Können wichtige Gründe, wie z. B. Krankheit oder Urlaub, glaubhaft gemacht werden, besteht die Mög-